

BGer 7B_431/2023 vom 23. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_431_2023

FR: TF 7B_431/2023 du 23 octobre 2023

IT: TF 7B_431/2023 del 23 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Präsidialverfügung vom 4. August 2023 stellte das Obergericht den Privatkägern und der Staatsanwaltschaft eine Kopie der Berufungserklärung zu und setzte ihnen eine 20-tägige Frist an, um schriftlich zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben wird.

Mit Eingabe vom 9. August 2023 führt A. _____ Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht und beantragt, die Aufhebung der Präsidialverfügung vom 4. August 2023 wegen Rechtsverweigerung, da ihm eine Frist hätte angesetzt werden müssen, damit er hätte verdeutlichen können, dass das erstinstanzliche Urteil ganz angefochten werde. Mit Schreiben vom 11. August 2023 machte er geltend, es handle sich bei der Eingabe vom 9. August 2023 um eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde. Indem zwei verschiedene Berufungserklärungen, nämlich seine persönliche und die der amtlichen Verteidigung, verschickt worden seien, liege eine Rechtsverletzung vor.

E. 2

Mit der angefochtenen Präsidialverfügung wurde den Privatkägern und der Staatsanwaltschaft eine Kopie der Berufungserklärung zugestellt und sie wurden aufgefordert, zu dieser Verfügung Stellung zu nehmen. Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf, weshalb ihm das Obergericht eine Frist hätte ansetzen müssen, damit er hätte Stellung nehmen können, welche der beiden Berufungserklärungen gelte. Eine Rechtsverweigerung durch das Obergericht ist folglich weder dargetan noch ersichtlich. Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, zumal sie im Übrigen auch den gesetzlichen Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG) offensichtlich nicht genügt. Auf die Beschwerde ist daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Damit wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Seiner angespannten finanziellen Situation ist bei der Bemessung der Gerichtskosten angemessen Rechnung zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.